

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dr. Till Steffen (GAL) vom 14.03.05

und Antwort des Senats

Betr.: Vorführabteilungen bei den Gerichten

Anfang März diesen Jahres ist ein Häftling aus der Untersuchungshaft entlassen worden, der des Betruges beschuldigt ist. Der Hintergrund: Seine Haftprüfung konnte nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen erfolgen, weil die Justizbeamten in der Vorführabteilung „ausgebucht“ waren. Die Vorführabteilung ist für die Zuführung von Untersuchungshäftlingen zu Gerichtsterminen zuständig.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die Vorführungsabteilung der Untersuchungshaftanstalt führt vorläufig festgenommene und Untersuchungshaftgefangene zu den von den Gerichten festgesetzten Terminen vor. Im Interesse einer verbindlichen Termin- und Personaleinsatzdisposition informiert die Vorführungsabteilung die Gerichte seit Februar 2005 rechtzeitig vorher, falls für einzelne Tage Terminengpässe drohen oder über die bereits notierten Termine hinaus weitere Termine nur unter Vorbehalt angenommen werden können. Die Gerichte erhalten hierdurch grundsätzlich die Möglichkeit, alternative Termine anzuberaumen. Die auf der Grundlage dieser Praxis anberaumten Termine, auch die zunächst nur unter Vorbehalt notierten, sind ohne Ausnahme durchgeführt worden.

Im Falle der in der Schriftlichen Kleinen Anfrage beschriebenen Entlassung eines Untersuchungsgefangenen aus der Haft hatte das Gericht eine Terminierung unter Vorbehalt oder eine Verlegung des Termins nicht akzeptiert, sondern umgehend, d. h. zwei Wochen vor dem in Aussicht genommenen Termin, die Entlassung verfügt. Alle für den vorgesehenen Terminstag verbindlich und vorbehaltlich notierten Termine sind durchgeführt worden.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie viele Häftlinge mussten seit dem 01.01.2002 aus der Untersuchungshaft entlassen werden, weil die Vorführabteilung „ausgebucht“ war? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Tatvorwurf.)*

Keiner. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

2. *Wie viele Hauptverhandlungen mussten seit dem 01.01.2002 neu begonnen werden, weil die Vorführabteilung „ausgebucht“ war und deshalb den gesetzlichen Fristen über die Höchstdauer der Unterbrechung der Hauptverhandlung nicht genügt werden konnte (§ 229 StPO)? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr und Tatvorwurf.)*

Die zur Beantwortung dieser Frage benötigten Daten werden von dem Amts- und Landgericht statistisch nicht erfasst. Eine Einzelfallauszählung ist mit vertretbarem

Verwaltungsaufwand im Rahmen der für die Beantwortung einer Schriftlichen Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

3. a) *Wie häufig hat die Vorführabteilung seit dem 01.01.2002 den Strafgerichten die Mitteilung gemacht, dass sie „ausgebucht“ ist, mithin an einem bestimmten Tag keine weitere Zuführungen besorgen kann? (Bitte aufschlüsseln nach Jahr – auch für die folgenden Fragen.)*

Im Februar und März 2005 in insgesamt 24 Fällen.

- b) *Wie häufig erfolgte diese Mitteilung?*

1) *Innerhalb von drei Tagen vor dem betreffenden Tag?*

1 Fall.

2) *Innerhalb von einer Woche vor dem betreffenden Tag?*

4 Fälle.

3) *Innerhalb von zwei Wochen vor dem betreffenden Tag?*

16 Fälle.

4) *Innerhalb von einem Monat vor dem betreffenden Tag?*

3 Fälle.

4. *Wie ist die Vorführabteilung personell und sachlich (Fahrzeuge etc.) ausgestattet?*

Die Vorführungsabteilung ist mit 32,5 Stellen des einfachen Justizdienstes und mit 27,5 Stellen des mittleren Allgemeinen Vollzugsdienstes (AVD) ausgestattet. Darüber hinaus sind zum 10.03.2005 im Vorgriff auf eine spätere Teilnahme an zukünftigen Ausbildungslehrgängen des AVD fünf Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis eingestellt worden, um die Vorführungsabteilung kurzfristig zu verstärken. Zum 01.04.2005 folgen weitere drei Mitarbeiter.

Die Vorführungsabteilung ist nicht mit eigenen Fahrzeugen ausgestattet. Es werden die Fahrzeuge der Fahrbereitschaft des Strafvollzugsamtes und ergänzend Taxifahrzeuge genutzt. Ansonsten ist die Vorführungsabteilung mit der üblichen Dienstausrüstung (PCs, Dienstkleidung etc.) versehen.

5. *An welchen Gerichtsstandorten gibt es wie viele Arrestzellen?*

An den einzelnen Gerichtsstandorten gibt es folgende für die kurzfristige Unterbringung zum Zweck der Vorführung eingerichtete gesicherte Räume:

Amtsgericht Hamburg-Altona	3
Amtsgericht Hamburg-Barmbek	2
Amtsgericht Hamburg-Blankenese	1
Amtsgericht Hamburg-Harburg	4
Amtsgericht Hamburg-St. Georg	3
Amtsgericht Hamburg-Wandsbek	2
Landgericht Kapstadtring 1	5
Strafjustizgebäude (Amtsgericht Hamburg und Landgericht Hamburg)	Die Vorführungen erfolgen direkt aus der Untersuchungshaftanstalt. Gesonderte gesicherte Räume gibt es in diesem Gebäude nicht.

- a) *Gibt es Gerichtsstandorte, an denen keine Arrestzellen zur Verfügung stehen? Wenn ja, an welchen?*

Ja, an Gerichtsstandorten, an denen keine Strafverfahren behandelt werden. Dabei handelt es sich um die Standorte der Arbeits-, Sozial-, Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit.

- b) *Ist die Einrichtung von Arrestzellen an diesen Gerichtsstandorten geplant? Wenn nein, warum nicht?*

Nein, siehe Antwort zu 5. a).

- c) *Wie viele Personen können bei den einzelnen Gerichtsstandorten jeweils in Arrestzellen untergebracht werden? (Bitte für jeden Gerichtsstandort aufschlüsseln.)*

Alle gesicherten Räume der Stadtteilamtsgerichte sind grundsätzlich jeweils für den Aufenthalt einer Person geeignet. Von den Hafträumen im Standort Kapstadtring 1 sind vier gesicherte Räume für den Aufenthalt jeweils einer Person und ein weiterer gesicherter Raum für die Aufnahme von bis zu fünf Personen geeignet.

6. *Welche Maßnahmen hat der Senat schon ergriffen und welche Maßnahmen will er noch ergreifen, um der Hamburger Strafjustiz ein reibungsloses Zuführungsverfahren zu gewährleisten?*

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu 4.